

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be

Datum
05.06.2019

Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.01.2019 zu o. g. Betreff.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) sieht insbesondere vor, dass die Länder eine Analyse zu Handlungsfeldern, Maßnahmen und Handlungszielen unter Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommunalen Spitzenverbände und anderen Institutionen zu erstellen haben.

Am 03.06.2019 hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) das als **Anlage** beigelegte Maßnahmenpapier übersandt. Ein Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden fand dazu am 04.06.2019 statt. Ein Gespräch mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fand auf Einladung des MS am 05.06.2019 statt.

Das Maßnahmenpapier sieht folgende Handlungsfelder vor:

1. Kita-Fachkräfte-Pakt für Sachsen-Anhalt
2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte.

Insgesamt sollen 139,5 Mio. Euro Bundesmittel gebunden werden.

Das Maßnahmenpapier beruht im Wesentlichen auf dem Landtagsbeschluss vom 31.01.2019 (Drs. 7/3905).

Kritisch bewerten wir insbesondere die vorgeschlagenen weiteren Beitragsentlastungen für Eltern. Beitragsentlastung ist ein falsches Signal für Erzieherinnen und für Kinder in den Einrichtungen. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten. Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetz“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird die Maßnahme eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes bewirken müssen und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden erforderlich machen. Überdies wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Im Weiteren sehen wir sehr kritisch, dass die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen in Vorleistung gehen müssen, da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG).

Kritisch bewerten wir auch, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 KiFöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwenden will. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hier nicht initiiert.

Vorgesehen ist, dass das Kabinett bereits am 18.06.2019 über das Maßnahmenpapier entscheidet.

Wir bitten Sie deshalb, uns etwaige kritische Anmerkungen und Hinweise zu dem Maßnahmenpapier möglichst bis zum

12.06.2019 (Dienstschluss)

mitzuteilen, damit wir gegebenenfalls noch kurzfristig eine gebündelte Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage